

3. Den Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ aus zusätzlich zum Plan erwirtschafteten bzw. freigesetzten finanziellen Mitteln werden die Ergebnisse folgender Jugendinitiativen zugrunde gelegt:

- Mitwirkung der Jugend in der Neuererbewegung,
- Beteiligung an der Herstellung von Rationalisierungsmitteln,
- Teilnahme der Studenten an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Leistungen der Jugend in Lagern der Erholung und Arbeit bzw. in FDJ-Studentenbrigaden,
- Mitwirkung der Jugend beim Bau, bei der Rekonstruktion, Modernisierung und Werterhaltung von gesellschaftlichen Einrichtungen in Städten und Gemeinden sowie in Schulen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Die Leistungen der werktätigen Jugend in Jugendbrigaden und Jugendobjekten werden besonders gefördert, wenn diese Jugendkollektive in ihre persönlich- und kollektiv-schöpferischen Pläne Verpflichtungen zur Überbietung bzw. Übererfüllung der Plankennziffer Arbeitsproduktivität übernehmen und diese erfüllen.

Mit dem „Konto junger Sozialisten“ wird die Initiative der Jugend darauf gerichtet,

- bei der Planausarbeitung die staatlichen Aufgaben zu überbieten bzw.
- bei der Plandurchführung die staatlichen Planaufgaben überzuerfüllen.

4. Zur Förderung und Anerkennung der durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend ausgelösten und organisierten volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der Jugend erfolgen weitere Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“.

Sie betreffen solche speziellen Initiativen der Freien Deutschen Jugend, wie z. B. Bewegung der „Messe der Meister von morgen“ einschließlich des wissenschaftlichen Studentenwettstreites, FDJ-Aktion Materialökonomie, Studentische Rationalisierungs- und Konstruktionsbüros, FDJ-Kontrollpostenaktionen.

5. Zur Gewährleistung einer aktiven Teilnahme der Jugend an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ legen die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen die materielle und ökonomische Zielstellung für diejenigen Leistungen fest, die durch die Jugend übernommen werden. Bei ihrer Entscheidung über die von der Jugend zu übernehmenden Aufgaben stimmen sie sich in geeigneter Form mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ab.

Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen sichern, daß den Jugendbrigaden und Jugendobjekten aufgeschlüsselte Plankennziffern übergeben und abgerechnet werden. Für die Ermittlung der Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ ist insbesondere die Plankennziffer Arbeitsproduktivität vorzugeben und abzurechnen.

II.

1. Die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ betragen:

- a) für je 1 % der Steigerung der Arbeitsproduktivität, die durch Jugendbrigaden und in Jugendobjekten

auf der Grundlage von Vereinbarungen über die staatliche Aufgabe hinaus erreicht werden, 0,5%

— bezogen auf die geplante Lohnsumme der betreffenden Jugendkollektive;

- b) für weitere zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Initiativen der Jugend erzielte Ergebnisse 5 %

— bezogen auf den erreichten Nutzen sowie die Einsparung finanzieller Mittel.

Für die Ermittlung des Nutzens gelten die Rechtsvorschriften* über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen.

2. Für die Finanzierung der Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ werden grundsätzlich die Finanzierungsquellen eingesetzt, in denen eine Einsparung von finanziellen Mitteln eintritt bzw. in denen sich überwiegend der Nutzen der Initiativen der Jugend auswirkt.

Das sind Kosteneinsparungen, überbotener bzw. übererfüllter Nettogewinn, finanzielle Fonds der Betriebe oder Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben in staatlichen Einrichtungen. Die Finanzierung von Zuführungen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität erfolgt im Rahmen der betrieblichen Zuführungen zum Leistungsfonds aus erwirtschaftetem Nettogewinn. Soweit volkseigene Betriebe keinen Leistungsfonds bilden, erfolgt die Zuführung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität aus überbotenem bzw. übererfülltem Nettogewinn, der den Betrieben verbleibt.

jJur Wahrung der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und kollektiven Interessen ist zu gewährleisten, daß durch die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat aus der planmäßigen Verwendung des Nettogewinns, der gesetzlichen Abführung aus überbotenem oder überplanmäßigem Nettogewinn und der Durchführung des Haushaltsplanes nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen sichern, daß die Zuführungen der Mittel zum „Konto junger Sozialisten“ in einfacher Weise aus den im Betrieb vorhandenen Planungs- und Abrechnungsunterlagen ermittelt werden.

III.

1. Von den dem „Konto junger Sozialisten“, in jden Betrieben und staatlichen Einrichtungen, zugeführten Mitteln sind Anteile

— dem zentralen „Konto junger Sozialisten“ beim Arpt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie

— dem „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises zuzuführen.

Die Anteile der Zuführung und ihre Verwendung werden j jährlich auf Vorschlag des Zentralrates der freien Deutschen Jugend durch den Minister der Finanzen festgelegt.

Die Zuführungen sind vierteljährlich bis zum Ende des dem Quartal folgenden Monats vorzunehmen.

* Z. Z. gelten die Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550) sowie die zweigspezifischen Richtlinien zur Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445).